

Ausfertigung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

in der Gemeinde Kaufering

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 12.11.2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG- i. d. F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) sowie des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG- i. d. F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) erläßt die Gemeinde Kaufering folgende

Satzung

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte und auch für nicht erlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird ein angefangener Monat, eine angefangene Woche oder ein angefangener Tag voll in Ansatz gebracht.
- (4) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 3 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit besteht
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen, und der Brauchtumpflege
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, nicht gewerbliche Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren/Volksentscheiden oder Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, sind die Gebühren für das laufende Kalenderjahr sofort und für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils bis zum 31. Januar fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

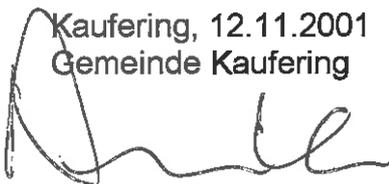
§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr grundsätzlich anteilig erstattet.
§ 2 bleibt hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren besteht nicht, wenn die Erlaubnis auf Sondernutzungen aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Beträge bis 10,00 Euro werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2001 außer Kraft.

Kaufering, 12.11.2001
Gemeinde Kaufering



Dr. Klaus Bühler
1. Bürgermeister



Ausfertigung

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 12.11.2001
(Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Tarif Nr	Art der Sondernutzung	Maß- und Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR
1	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	bis 0,5 qm Ansichtsfläche	jährlich 30,00 €
		über 0,5 qm Ansichtsfläche	jährlich 45,00 €
2	Auslagen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	bis zu 1 qm Ansichtsfläche	jährlich 45,00 €
		je weiteren angefangenen qm Ansichtsfläche	jährlich 15,00 €
		Aushängekästen von Vereinen sowie karitativen und kulturellen Einrichtungen	
3	Werbeanlagen, insbesondere Stelltafeln, Plakatständer, Transparente, Schriftbänder	bis 1 qm Werbefläche	je Stück/ tgl. 0,25 €
		über 1 qm Werbefläche	je Stück/ tgl. 0,50 €
4	a) Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske usw.	je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich 12,50 €

Tarif Nr	Art der Sondernutzung	Maß- und Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR
	b) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände	je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich 1,00 €
	c) Ausstellung von Waren, vor dem Geschäft in Anspruch genommene Verkehrsfläche	bis insgesamt 1 qm	gebührenfrei
		über insgesamt 1 qm je qm	monatlich 10,00 €
	d) Infostände		
	der politischen Parteien und Wählergruppen		gebührenfrei
	für gemeinnützige Zwecke		gebührenfrei
	für gewerbliche Zwecke	je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich 1,00 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gastronomiebetrieben	je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich 2,50 €
6	Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen	je lfd. m in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich 2,50 €
	Wochen-, Frühlings-, Herbst-, Floh- und Weihnachtsmarkt		gebührenfrei
7	Verteilen geschäftlicher Werbezettel u.ä.		je Aktion 25,00 €

Tarif Nr	Art der Sondernutzung	Maß- und Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR
----------	-----------------------	----------------------	---------------------

8 Unerlaubte Sondernutzung

a) Wohnwagen, die ohne amtliche Zulassung oder nicht betriebsbereit auf öffentlichen Verkehrsflächen oder länger als zwei Wochen entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (§ Abs. 3b StVO) abgestellt sind

je Wohnwagen

täglich

5,00 €

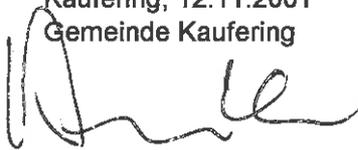
b) Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung sowie Fahrzeuge mit oder ohne eigene Antriebsmöglichkeit, die verbotswidrig auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt sind

je Fahrzeug

täglich

10,00 €

Kaufering, 12.11.2001
Gemeinde Kaufering



Dr. Klaus Bühler
1. Bürgermeister

